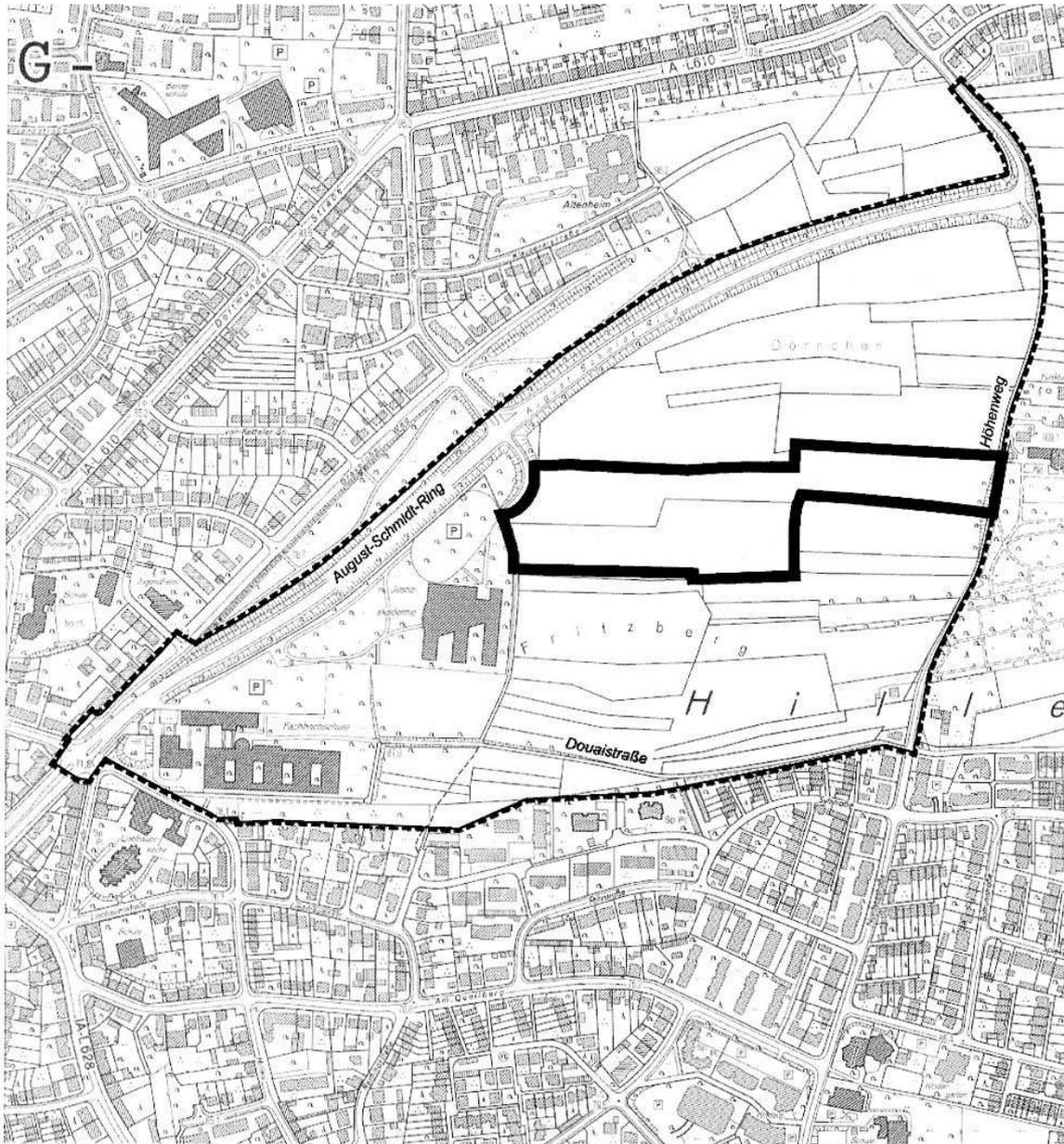




Stadt Recklinghausen

Bebauungsplan Nr. 229
– Auf dem Fritzberge –
– 3. Änderung –
- vereinfachtes Verfahren -

Begründung
gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)



-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 229
-  Grenze des Änderungsbereiches

Stand: 24.05.2012

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Anlass und Ziel der Planänderung sowie Erfordernis der Planung | 3 |
| 2 | Flächennutzungsplan und andere Planungen | 4 |
| 3 | Planinhalte | 5 |
| 4 | Umweltbelange | 6 |
| 4.1 | Umweltprüfung..... | 6 |
| 4.2 | Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung | 6 |
| 4.3 | Artenschutz..... | 6 |
| 5 | Planverfahren..... | 8 |
| | Anhang..... | 9 |

1 Anlass und Ziel der Planänderung sowie Erfordernis der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 229 –Auf dem Fritzberge – ist seit dem 11.06.1996 rechtskräftig.

Mit dem Bebauungsplan wurden im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Aufbau einer Abteilung der Fachhochschule (FH) Gelsenkirchen in Recklinghausen sowie für die Erweiterung der Justizakademie geschaffen.

Für die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Maßnahmen (Eingriffstatbestände) wurde auf der Basis des § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ein Ausgleichskonzept erarbeitet. Da die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes im Jahr 1996 gültige Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nur auf den Eingriffsgrundstücken oder im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zuließ, mussten sämtliche erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A- u. E-Maßnahmen) innerhalb des Bebauungsplangeltungsbereiches Nr. 229 – Auf dem Fritzberge – festgesetzt werden. Dies hatte zur Folge, dass eine Vielzahl dieser Maßnahmen auf nichtstädtischen Grundstücken im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen am Fritzberg ausgewiesen werden mussten.

Die darauf hin seitens der zuständigen städtischen Liegenschaftsverwaltung mit den betroffenen privaten Grundstückseigentümern geführten Verhandlungen mit dem Ziel, die notwendigen Flächen im Zentralbereich des Fritzberges zu erwerben, blieben ergebnislos. Das heißt, es lag seitens der privaten Grundstückseigentümer keine Bereitschaft vor, ihre als öffentliche Grünfläche –Parkanlage- / A- und E-Maßnahmen festgesetzten Grundstücke zu verkaufen. Was für die Realisierung der A- und E-Maßnahmen (hier: 1. Bauabschnitt der Fachhochschule) ein Vollzugsdefizit bedeutet hätte.

Vor diesem Hintergrund wurde deshalb durch die Stadt ein im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesenes Grundstück (Flur 345, Flurstück 215) westlich des Höhenweges erworben. Mit dem Erwerb dieses Grundstückes bestehen nunmehr die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der an den 1. Bauabschnitt der Fachhochschule gebundenen A- und E-Maßnahmen ausschließlich auf städtischen Flächen (Flur 345, Flurstücke 340 und 215).

Die faktischen Realisierungsmöglichkeiten für die A- und E-Maßnahmen sind aber durch die räumlich und inhaltlich begrenzte Ausweisung im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 229 eingeschränkt. Dem nach ist die Anlage der A- und E-Maßnahmen derzeit nur auf den entsprechend als öffentliche Grünfläche – Parkanlage - festgesetzten Flächen zwischen der Fläche für den Gemeinbedarf im Westen und dem Höhenweg im Osten zulässig. Um die notwendigen A- und E-Maßnahmen für den 1. Bauabschnitt der Fachhochschule im vollen Umfang auf den städtischen Grundstücken realisieren zu können, ist die Neuausweisung des o.g. bisher als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzten Grundstücks im Rahmen einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Die im Bebauungsplan getroffenen grünordnerischen Festsetzungen ließen sich nicht umsetzen. Das Büro ST-Freiraum hat deshalb im Auftrag der Stadt Recklinghausen 2008 einen neuen Grünordnungsplan erarbeitet, der die Ausgleichsmaßnahmen ausschließlich auf stadteigenen Flächen vorsieht.

Im Detail sieht der Grünordnungsplan folgende Maßnahmen vor:

Die vorliegende Entwurfsplanung sieht auf der 2,3 ha großen Fläche die Anlage einer arten- und strukturreichen Streuobstwiese vor, die im zentralen Bereich bewusst frei von Bäumen gehalten wird, um die Blickbeziehung vom Höhenweg aus nicht zu verstellen. Die ca. 100 hochstämmigen Obstbäume stehen in einem diagonal verschränkten Raster von ca. 10m Weite. Dabei löst sich die Baumdichte im Bereich der östlichen Teilfläche nach Norden hin auf, während an der Südflanke zur benachbarten Eichenreihe durch die geschlossene Reihe eine dichte Kante entsteht. Im Westen verhält es sich genau entgegengesetzt. Hier erfolgt die Öffnung talwärts Richtung Süden, während die geschlossene Seite nördlich Richtung Gehölzwall weist.

Im Sinne eines weit gefächerten Artenspektrums sieht die Planung, die Anlage von alternierend wechselnden Wiesenstreifen vor, die im zeitlichen Wechsel innerhalb der geschlossenen Fläche unterschiedliche Blühaspekte besitzen und somit eine hohe Biodiversität aufweisen. Neben der artenreichen Vegetation erhöhen Einbauten wie Ansitze für Greifvögel, Bienenhotels und

Spaltholzstöße als Kleintierstruktur die Potenziale der Fläche im Sinne des aktiven Artenschutzes.

Zum Schutz wird die gesamte Fläche mit einem ca. 120 cm hohen Zaun gesichert. Mit Pfosten aus Eichenspalthölzern und drei waagrecht angeordneten Spanndrähten fügt sich der Zaun in die landwirtschaftliche Umgebung ein.

Erschlossen wird die Streuobstwiese vom August-Schmidt-Ring aus (Zufahrt zur Justizakademie) über einen 3 m breiten, mit Schotter befestigten Pflweg, der als Trockenstandort eine Einsaat aus Sedum und Königskerzen erhält und so zu einer weiteren Artenvielfalt beiträgt. In östlicher Richtung endet dieser Weg in einer ebenfalls geschotterten Wendestelle, von dort aus erfolgt der rein fußläufige Anschluss an den Höhenweg.

2. Flächennutzungsplan und andere Planungen

Der Flächennutzungsplan (Stand Mai 2006) stellt den Planänderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB – Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - dar.

Im Flächennutzungsplanentwurf zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Stand Juni 2010) sind die Flächen innerhalb der Grenzen des Planänderungsbereichs ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Parkanlage - dargestellt.

Obwohl der Flächennutzungsplan keine verbindlichen Regelungen enthält und dem entsprechend die Darstellungen in der Regel „grobmaschiger“ als Festsetzungen in einem Bebauungsplan sind, sind die genannten Flächendarstellungen sowohl in dem gültigen als auch in dem Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan „parzellenscharf“ erfolgt.

Die beabsichtigten Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes weichen insofern von diesen parzellenscharfen Darstellungen ab, als eine Teilfläche der Grünflächendarstellungen in Fläche für die Landwirtschaft sowie ein als Fläche für die Landwirtschaft dargestelltes Grundstück in Grünfläche geändert werden soll.

Gleichwohl wird mit Blick auf die in Punkt 1 der Begründung dargestellten Planziele hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) entsprochen.

Das Entwicklungsgebot wird deshalb nicht verletzt, weil die Bebauungsplanänderung hinsichtlich der o.g. Festsetzungen weder die planerische Konzeption des Bebauungsplanes Nr. 229 ändert noch die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt.

Konkret heißt das, die Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes greifen im Grundsatz die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 229 auf ohne dabei das planerische Konzept, die A- und E-Maßnahmen als zentralen Grünzug auf dem Fritzberge auszubilden, zu ändern. Darüber hinaus wird durch die nicht aus dem Flächennutzungsplan formal entwickelten Bebauungsplanänderung - in Anbetracht des räumlich und inhaltlich geringen Umfangs - auch eindeutig nicht die planerische Konzeption des Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeindegebiet beeinträchtigt.

Im BauGB-Kommentar (Ernst-Zinkahn-Bielenberg), § 8, Rd.-Nr. 9 heißt es u. a. hierzu:

„Der Bebauungsplan kann in gewissen Grenzen von den Darstellungen abweichen, und zwar von Art und Maß innerhalb der jeweiligen flächenmäßigen Darstellungen als auch von den räumlichen Abgrenzungen. Der Bebauungsplan darf aber nicht von den Grundentscheidungen, der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans abweichen. (...) Das Bundesverwaltungsgericht sieht eine geringfügige Abweichung in den genannten Verhältnissen als im Rahmen des Entwickelns liegend an; die Geringfügigkeit soll nach der Wichtigkeit i. S. einer Quantität und Qualität – in letzterer Beziehung im Hinblick auf die Art der Fläche und ihre Bedeutung (Funktion, Wertigkeit) im städtebaulichen Gefüge – beurteilt werden.“

Dies ist im vorliegenden Fall gemacht worden. Die beiden zu ändernden Flächen sind Teil des als zentraler Grünzug auf dem Fritzberge konzipierten Ausgleichsflächenkonzepts und unterliegen beide einer gesteuerten natürlichen Entwicklung. Im Ergebnis kann somit festgestellt wer-

den, dass durch die abweichenden Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 229 die Grundzüge des Flächennutzungsplanes unberührt bleiben.

Die geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes werden im Aufstellungsverfahren als kleinräumige Anpassung in den neuen Flächennutzungsplan eingearbeitet.

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 229 – Auf dem Fritzberge – 3. Änderung – vereinfachtes Verfahren – bestehen die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 229 – Auf dem Fritzberge –.

3 Planinhalte

Das Plangebiet (Änderungsbereich) grenzt in östlicher Richtung mit einer bestehenden Böschung an den für Durchgangsverkehr gesperrten Höhenweg an. In westlicher Richtung besteht ein Anschluss an den August-Schmidt-Ring und die Zufahrt der Justizakademie. Die maximale Längenausdehnung beträgt in ostwestlicher Richtung 530m. Dabei werden 16 Höhenmeter überwunden, so dass sich vom Höhenweg aus eine beeindruckende Fernsicht über die landwirtschaftliche Fläche hinweg in den Emscherbruch und auf das Stadtgebiet Recklinghausens ergibt. Die Breite beträgt im Mittel 45m, an der engsten Stelle jedoch lediglich 20m.

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den Änderungsbereich Fläche für die Landwirtschaft sowie öffentliche Grünfläche – Parkanlage – fest. Zusätzlich dazu sind A- und E-Maßnahmen auf den als öffentliche Grünflächen festgesetzten Grundstücken ausgewiesen und entsprechend der textlichen Festsetzung 1.5 der Fläche für den Gemeinbedarf – Fachhochschule – („Eingriffstatbestand“) zugeordnet.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der A- und E-Maßnahmen im Sinne des Grünordnungsplanes (Büro ST-Freiraum/ Landschaftsarchitekten, Duisburg) zu schaffen, bedarf es auch einer partiellen Neuausweisung der entsprechenden (Teil-)Flächen im Bebauungsplan.

Konkret ist hiervon zum einen eine Teilfläche des Grundstückes Flur 345, Flurstück 250 betroffen, das sich in Privateigentum befindet und im Bebauungsplan bisher als öffentliche Grünfläche –Parkanlage- / A- und E-Maßnahmen Nr. 1a (Zuordnung – Fachhochschule -) festgesetzt ist. Diese Teilfläche wird aufgrund der fehlenden Verkaufsbereitschaft der Eigentümer und damit fehlender Vollziehbarkeit der Festsetzung im Zuge dieser Änderung des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft neu ausgewiesen. Dies entspricht auch der derzeitigen und voraussichtlich zukünftigen Nutzung.

Zum anderen wird das inzwischen in das Eigentum der Stadt übergegangene Grundstück Flur 345, Flurstück 215, das im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, als öffentliche Grünfläche –Parkanlage- / A- und E-Maßnahmen Nr. 1a (Zuordnung – Fachhochschule -) ausgewiesen. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 29.11.2010 (DS-Nr. 0676/2010) kurzfristig umzusetzen. Laut dieses Beschlusses sollen die A- und E-Maßnahme für den 1. Bauabschnitt der Fachhochschule entsprechend der Bebauungsplanfestsetzungen als zentraler Grünzug auf einem ca. 2,3 ha großen zusammenhängenden städtischen Flächenverbund im Bereich der heute landwirtschaftlich genutzten Flächen als arten- und strukturreiche Streuobstwiese angelegt werden.

Der Auftrag für die Durchführung der Maßnahme ist bereits erteilt und mit der Umsetzung auf dem planungsrechtlich gesicherten Grundstück Flur 345, Flurstück 340 wurde im Februar 2012 begonnen. Nach Abschluss des Bebauungsplanänderungsverfahrens kann die auf den entsprechend ausgewiesenen städtischen Flächen begonnene A- und E-Maßnahme auf dem Grundstück Flur 345, Flurstück 215 endgültig fertiggestellt werden.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes, einschließlich der Zuordnungsfestsetzungen Nr. 1.5 im textlichen Teil, bleiben von dieser Plananpassung/ -änderung unberührt.

4 Umweltbelange

4.1 Umweltprüfung

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Aufgrund der minimalen Veränderungen im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan sind derzeit keine weitergehenden Auswirkungen auf die anderen umweltrelevanten Schutzgüter zu erwarten.

4.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die Bebauungsplanänderung hat auch nicht die Neuausweisung von Bauflächen und damit Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. von § 18 BNatSchG zur Folge. Somit bedarf es auch keiner Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 18 Abs. 1 BNatSchG). Da das Maß der Nutzung im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan nicht verändert wird, sind keine über das bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan ermöglichte und im Rahmen des ursprünglichen Planverfahrens ausgeglichene Maß hinausgehenden Eingriffe durch diese Änderung ermöglicht worden.

4.3 Artenschutz

Der Bebauungsplan ist seit dem 11. Juni 1996 rechtskräftig und schafft u.a. die planungsrechtliche Voraussetzung zum Aufbau einer Abteilung der Fachhochschule Gelsenkirchen, Abteilung Recklinghausen.

Für die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Maßnahmen (Eingriffe nach BNatSchG) wurde auf der Basis des § 8 BNatSchG (heute §§ 14 und 18 BNatSchG) ein Ausgleichskonzept erarbeitet. Eine Prüfung des Artenschutzes ist zum damaligen Zeitpunkt nicht durchgeführt worden.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des Landes NRW¹ ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zum vorliegenden Bebauungsplan festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können (ASP Stufe I), bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden (ASP Stufe II).

Im Zuge der Aufstellung und Umsetzung eines Bebauungsplanes kann es zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen. Unter Bezugnahme auf das 2010 novellierte Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie wurde das Plangebiet einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung unterzogen. Hierzu wurden Informationen zum Vorkommen der vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) definierten „planungsrelevanten Arten“ ausgewertet, welche bei Planungen in NRW zu berücksichtigen sind.

Erste Erkenntnisse erhält man bei der Auswertung der Messtischblätter des LANUV². Demnach können von den Ausweisungen der Ausgleichsflächen Vorkommen „Streng geschützter Arten“ bzw. Planungsrelevanter Arten gem. § 44 BNatSchG betroffen sein. Aufgrund der Raumstruktur und der Lage des Plangebietes kann man potenziell nicht ausschließen, dass Lebens- oder Teillebensräume besonders geschützter Arten bzw. streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten durch die Umsetzung der Streuobstwiese beeinträchtigt werden.

¹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

² Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz, NRW, FIS der Geschützten Arten in NRW, nach Messtischblättern (s. Anhang der Begründung)

Die hier in Rede stehenden Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes werden aktuell jedoch intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Wegen fehlender Feucht- und Wasserflächen im Bereich der Ausgleichsflächen ist davon aus zu gehen, dass Reptilien und Amphibien auf diesem Standort nicht angetroffen werden.

Darüber hinaus wurden an 3 Tagen zu unterschiedlichen Tageszeiten Ortsbegehungen durchgeführt:

Folgende Ortsbegehungen fanden statt:

- 21. März 2012 um 13 - 14 Uhr
- 22. März 2012 um 16 – 17 Uhr
- 23. März 2012 um 8 – 9 Uhr

Während der drei Begehungen des Planbereiches wurden ausschließlich Ubiquisten angetroffen:

Tab. 1: Während der Begehungen nachgewiesene Arten

| Art | Wissenschaftlicher Name |
|-------------|--------------------------------|
| Amsel | Turdus merula |
| Fasan | Phasianus colchicus |
| Rabenkrähe | Corvus corone |
| Zilpzalp | Phylloscopus collybita |
| Star | Sturnus vulgaris |
| Kohlmeise | Parus major |
| Ringeltaube | Columba palumbus |
| Bachstelze | Motacilla alba |
| Elster | Pica pica |

Weitere Erkenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten konnten nicht gewonnen werden.

Aufgrund der aktuell intensiv praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung der zukünftigen Ausgleichsflächen ist davon auszugehen, dass der § 44 (1) BNatSchG nicht eintreten wird.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung:

Es ist festzustellen, dass die **artenschutzrechtlichen Belange des § 44 BNatSchG** durch die Regelungen des Bebauungsplanes **nicht betroffen** werden und

- **erhebliche Störungen** im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG **sowie**
- **Beschädigungen oder Zerstörungen** im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG **nicht zu erwarten** sind.

Aufgrund der heute bereits bestehenden intensiven ackerbaulichen Nutzung kann auf weitergehende Artenschutzprüfungen verzichtet werden. Darüber hinaus finden vorhandene Arten ausreichend Ersatzhabitats in der Umgebung.

Die Realisierung der Streuobstwiese ist darüber hinaus ein wertvoller Beitrag zum Artenschutz und zur Steigerung der Biodiversität in einem ausgeräumten Landschaftsraum wie dem Fritzberge.

Von den Naturschutzverbänden bestätigte Brutvorkommen des Steinkauzes im Umfeld des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes werden durch die in der Streuobstwiese angebrachten Nisthilfen eine wertvolle Erweiterung ihrer Bruthabitats finden. Eine Ansiedlung von zusätzlichen Brutpaaren ist optional möglich.

5 Planverfahren

Da die vorgesehene Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet ist, kann für die Planänderung das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 05.03.2012 die Mitteilung über die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gem. §13 BauGB im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 229 – Auf dem Fritzberge – 3. Änderung – vereinfachtes Verfahren - zur Kenntnis genommen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 16.04.2012 bis 16.05.2012 einschließlich statt, um der Öffentlichkeit und den von der Planänderung ggf. berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
Recklinghausen, den 24.05.2012

Rapen
Leitender Städtischer Baudirektor

Anhang

Tab. 1 MTB Abfrage 4309 Recklinghausen

| Planungsrelevante Arten für das Meßtischblatt Recklinghausen, 4309 | | | |
|--|--------------------|-------------------------|-------------------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status | Erhaltungszustand |
| Säugetiere | | | |
| Myotis dasycneme | Teichfledermaus | Art vorhanden | G |
| Myotis nattereri | Fransenfledermaus | Art vorhanden | G |
| Nyctalus noctula | Großer Abendsegler | Art vorhanden | G |
| Vögel | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | sicher brütend | G |
| Accipiter nisus | Sperber | sicher brütend | G |
| Anas clypeata | Löffelente | sicher brütend | S |
| Anas crecca | Krickente | Wintergast | G |
| Anthus pratensis | Wiesenpieper | sicher brütend | G |
| Asio otus | Waldohreule | sicher brütend | G |
| Athene noctua | Steinkauz | beobachtet zur Brutzeit | G |
| Aythya ferina | Tafelente | sicher brütend | S |
| Aythya ferina | Tafelente | Durchzügler | G |
| Buteo buteo | Mäusebussard | sicher brütend | G |
| Corvus frugilegus | Saatkrähe | sicher brütend | G |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | sicher brütend | G |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | sicher brütend | G |
| Falco subbuteo | Baumfalke | sicher brütend | U |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | sicher brütend | G |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | sicher brütend | G |
| Locustella naevia | Feldschwirl | sicher brütend | G |
| Lullula arborea | Heidelerche | sicher brütend | U |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | sicher brütend | G |
| Perdix perdix | Rebhuhn | sicher brütend | U |
| Pernis apivorus | Wespenbussard | sicher brütend | U |
| Rallus aquaticus | Wasserralle | beobachtet zur Brutzeit | U |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | sicher brütend | U |
| Strix aluco | Waldkauz | sicher brütend | G |
| Tyto alba | Schleiereule | sicher brütend | G |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | sicher brütend | G |
| Amphibien | | | |
| Bufo calamita | Kreuzkröte | Art vorhanden | U |
| Triturus cristatus | Kammolch | Art vorhanden | G |
| Reptilien | | | |
| Lacerta agilis | Zauneidechse | Art vorhanden | G |